

***Management-Defined Performance Measures (MPMs) gemäß IFRS 18***

Evelyn Teitler-Feinberg\* und Gernot Hebestreit\*\*

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18, Presentation and Disclosure in Financial Statements (Darstellung und Angaben im Abschluss), veröffentlicht. IFRS 18 wird IAS 1, Darstellung des Abschlusses, ersetzen, ein Standard, der seit 1997 besteht. Der neue Standard soll zu einer verbesserten Kommunikation in der Finanzberichterstattung führen, maßgeblich beeinflusst durch den Fokus auf die Investorensicht. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse in Bezug auf die finanzielle Leistung eines Unternehmens zu erhöhen und die Transparenz zu verbessern.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die durch IFRS 18 erstmals geregelten Management-Defined Performance Measures (von der Unternehmensleitung definierte Leistungskennzahlen) und ihre Abgrenzung zu den alternativen Leistungskennzahlen. Er zeigt die praktischen Implikationen auf, die sich für Ersteller und Prüfer aus den neuen Vorschriften ergeben.

**1. Einleitung**

IFRS 18 <sup>1</sup> enthält bestehende Elemente aus IAS 1, teilweise sprachlich leicht angepasst, aber auch fundamental neue Vorgaben. Dies betrifft im Speziellen die **Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung**, für die u.a. neue spezifische Zwischensummen verbindlich vorgegeben sind. Weiter erfordert IFRS 18 die Offenlegung von **Management-Defined Performance Measures** (MPMs) und enthält zusätzliche Anforderungen an die **Aggregation und Disaggregation von Finanzinformationen**.

**IFRS 18 ist faktisch schon für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden.**

IFRS 18 ist – zusammen mit den damit einhergehenden Anpassungen in andere Standards – erstmalig für Perioden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, anzuwenden. Durch die zwingend retrospektive Anwendung ist der Standard wegen der damit verbundenen Anpassung der Vorjahreszahlen faktisch schon ab 2026 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist grundsätzlich zulässig. Aus dem Endorsement Status der EU ist noch nicht ersichtlich, wann das Endorsement geplant ist.<sup>2</sup>

Der Zeitraum bis 2027 mag damit trotzdem auf den ersten Blick als eine eher lange Zeitspanne erscheinen, jedoch hat IFRS 18 neben der technischen Umsetzungskomponente auch ein strategisches Element, was die Unternehmenskommunikation angeht. Diese sollte in ihrer Gesamtheit konsistent und glaubwürdig über alle Elemente der Kommunikation abgestimmt sein.

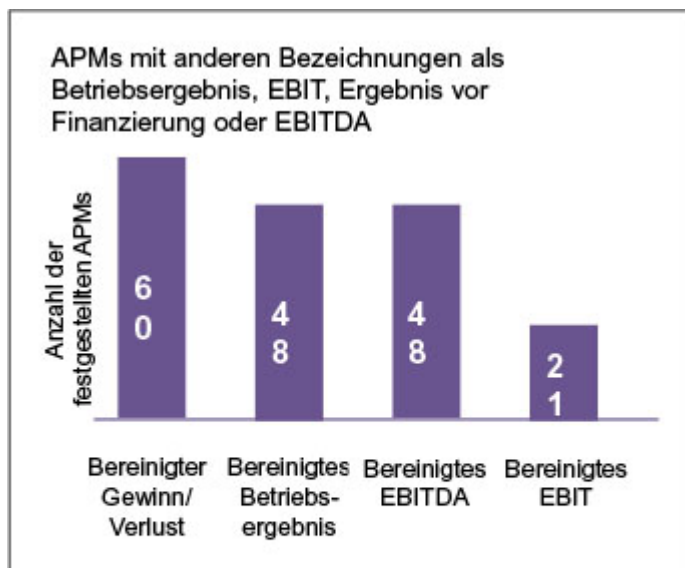


Abb. 1: Häufigkeit von bisher verwendeten *Alternative Performance Measures* in einer Studie des IASB mit 100 gelisteten Unternehmen

## 2. *Management-Defined Performance Measures* gemäß IFRS 18

(Finanzielle) Leistungskennzahlen sind als MPM zu qualifizieren, wenn **vier**

**Voraussetzungen** erfüllt sind:<sup>3</sup>

- (1) Es handelt sich um eine Zwischensumme von in der Erfolgsrechnung der Finanzberichterstattung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen,
- (2) die nicht von IFRS 18 oder anderen IFRS vorgeschrieben ist,
- (3) in der Unternehmenskommunikation außerhalb des IFRS-Abschlusses eingesetzt wird und
- (4) die Ertragskraft aus Sicht der Unternehmensleitung (Management View) darstellen soll, d.h., sie soll Investoren dienen, einen Einblick zu erhalten, wie das Management das Unternehmen führt, wie es die finanzielle Leistung des Unternehmens sieht und wie das Unternehmen sich entwickelt.

Zu den folgenden in IFRS 18 festgelegten und in der Erfolgsrechnung nunmehr gesondert auszuweisenden Kategorien können MPMs dargestellt werden:<sup>4</sup>

- die betriebliche Kategorie,
- die Investitionskategorie,
- die Finanzierungskategorie,
- die Kategorie Ertragsteuern und
- die Kategorie der aufgegebenen Geschäftsbereiche.

(1) und (2) Zwischensummen

Leistungskennzahlen, die nur auf Erträgen *oder* nur auf Aufwendungen basieren, die Bilanzposten beinhalten – Liquiditäts- oder Cashflow-Kennzahlen sowie Verhältniszahlen jeglicher Art – stellen keine MPMs dar.<sup>5</sup> Sofern jedoch der Zähler oder der Nenner von Verhältniszahlen die Definition einer MPM erfüllt, sind für den jeweiligen Zähler oder Nenner sämtliche nachstehend beschriebenen Anhangangaben erforderlich.<sup>6</sup> Der Ausweis von MPMs innerhalb der GuV ist möglich.<sup>7</sup>

Die **(Zwischen-)Summen**,

- Bruttogewinn oder -verlust (Umsatzerlöse abzüglich Umsatzkosten),
- Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen im Anwendungsbereich von IAS 36,
- Betriebsergebnis bzw. operativer Gewinn oder Verlust (*operating profit or loss*) sowie Aufwendungen und Erträge aus allen Investitionen, die nach der Equity-Methode bewertet werden,
- eine Zwischensumme aus Betriebsergebnis und der Kategorie Investition bei Ausübung des Wahlrechts zur Klassifizierung von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzierung in der betrieblichen Kategorie durch Finanzdienstleister,
- Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und vor Ertragsteuern,
- Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern,
- Gewinn oder Verlust aus fortgeführten Geschäftsbereichen,
- Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen und
- Gewinn oder Verlust der Periode,

sind nunmehr zwingend gemäß IFRS 18 oder anderen IFRS als spezifische (Zwischen-)Summen vorgegeben und stellen gemäß der zweiten Voraussetzung somit **keine MPMs** (mehr) dar.<sup>8</sup> Entsprechend sind die in der Praxis häufig verwendeten Kennzahlen **EBITDA, EBIT und EBT** nur dann keine MPMs, wenn ihre Berechnung inhaltlich einer dieser Zwischensummen entspricht. In diesem Fall kann die Zwischensumme auch in der Erfolgsrechnung als solche ausgewiesen werden.<sup>9</sup>

In der Praxis der Finanzberichterstattung werden insbesondere die in Abb. 1 dargestellten **alternativen Leistungskennzahlen** (*Alternative Performance Measures* (APMs)) verwendet, die nach der neuen Definition nunmehr als MPMs zu qualifizieren sind und ausschließlich auf die betriebliche Kategorie entfallen.<sup>10 11</sup>

Eine hilfreiche Übersicht zu den ersten beiden Voraussetzungen für die Einordnung einer Leistungskennzahl als MPM, insbesondere zur Abgrenzung von APMs, vermittelt Abb. 2.



Abb. 2: MPMs im Vergleich mit durch IFRS vorgegeben Zwischensummen und anderen (alternativen) Leistungskennzahlen.<sup>12</sup>

Teitler-Feinberg/Hebestreit: Management-Defined Performance Measures (MPMs) gemäß IFRS 18(IRZ 2025, 105)	107
--	-----

MPMs stellen folglich eine **Teilmenge** der bisher als APMs bezeichneten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskennzahlen dar. Dementsprechend werden viele der APMs, die derzeit von Unternehmen verwendet werden (z.B. Umsatzrendite, Eigenkapitalrendite, ROCE, EVA, Marktanteil, Eigenfinanzierungsgrad, Cash Flow-Marge, bereinigter Umsatz, (bereinigtes) Umsatz- oder Gewinnwachstum, CO<sub>2</sub>-Abdruck usw.), nicht in den Anwendungsbereich der neuen Offenlegungsvorschriften fallen.<sup>13 14</sup>

**MPMs stellen eine Teilmenge der bisher als APMs beschriebenen finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskennzahlen dar.**

### (3) Kommunikation außerhalb des Abschlusses

Finanzielle Leistungskennzahlen, die nur intern zur Unternehmenssteuerung verwendet werden, ohne gleichzeitig auch öffentlich, außerhalb des IFRS-Abschlusses kommuniziert zu werden, sind keine MPMs. Bei Verwendung einer Leistungskennzahl in einer (öffentlichen) Kommunikation außerhalb des IFRS-Abschlusses sollten Unternehmen achtsam sein, welche Leistungskennzahlen sie

- im (Konzern-)Lagebericht,
- im freiwilligen Teil des Geschäftsberichts,
- in Pressemitteilungen,
- in Präsentationen für Investoren auf Roadshows,
- in Analystengesprächen und -konferenzen und
- auf Webseiten<sup>15</sup>

verwenden. Eine in diesen Medien verwendete Leistungskennzahl kann bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zwingend zu einer Offenlegung, Überleitung im Anhang und Prüfung durch den Abschlussprüfer führen.<sup>16</sup> Nicht unter die öffentliche Kommunikation fallen mündliche Aussagen oder Aufzeichnungen von Interviews u.Ä.<sup>17</sup> Ebenso schließt IFRS 18 Beiträge in sozialen Medien aus.<sup>18</sup> Die neuen Anforderungen werden den Abschlussprüfer dazu verpflichten, auch die öffentliche Kommunikation des geprüften Unternehmens zu überprüfen, da sich hieraus Konsequenzen für zwingend in den zu (prüfenden) **Anhang** aufzunehmende Angaben ergeben (Gebot der Vollständigkeit).

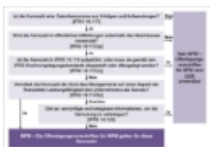


Abb. 3: Identifikation von MPMs: Wann qualifiziert eine Kennzahl als MPM?<sup>23</sup>

**Die neuen Anforderungen werden den Abschlussprüfer dazu verpflichtet, auch die öffentliche Kommunikation des geprüften Unternehmens zu überprüfen.**

#### (4) Sicht der Unternehmensleitung

Bei der vierten Voraussetzung „Sicht der Unternehmensleitung“ ist zu berücksichtigen, dass es für ein Unternehmen kaum eine Motivation gibt, Kennzahlen zu veröffentlichen, die nicht die Sicht der Unternehmensleitung wiedergeben.<sup>19</sup> Entsprechend besteht die **widerlegbare Vermutung**, dass eine Leistungskennzahl, die ein Unternehmen in öffentlichen Mitteilungen außerhalb des Abschlusses verwendet, die Sicht des Managements auf einen Aspekt der Ertragskraft des Unternehmens als Ganzes vermittelt. Beispiele für die Widerlegung dieser Vermutung sind die Kommunikation von finanziellen Kennzahlen ausschließlich aufgrund nationaler Gesetze, regulatorischer Vorgaben, non-IFRS-Abschlüssen oder Investorenwünschen.<sup>20</sup>

Bezieht sich eine finanzielle Leistungskennzahl nur auf ein nach **IFRS 8 berichtspflichtiges Segment**, stellt sie grundsätzlich keine MPM dar. Ist das entsprechende Segment allerdings das einzige Haupttätigkeitsfeld des Unternehmens, könnte dennoch eine MPM vorliegen.<sup>21</sup>

MPMs sind für ein Unternehmen kein „Must“; denn es ist immer noch möglich, dass ein Unternehmen sich entscheidet, neben der Erfolgsrechnung keine zusätzlichen MPMs zu nennen.<sup>22</sup>

Teitler-Feinberg/Hebestreit: Management-Defined Performance Measures (MPMs) gemäß IFRS 18(IRZ 2025, 105)	108
--	-----

**MPMs sind kein „Must“.**

Um zu entscheiden, ob eine Kennzahl als MPM zu qualifizieren ist, ist das Flowchart in Abb. 3 nützlich.

### 3. Anhangangaben

Die Informationen über **MPMs sind im Anhang in einer Angabe („single note“)** zu **konzentrieren**, verbunden mit einem Hinweis, dass die vom Management definierten Leistungskennzahlen die Sicht des Managements auf einen Aspekt der Ertragskraft des Unternehmens als Ganzes wiedergeben und nicht unbedingt mit Kennzahlen vergleichbar sind, die von anderen Unternehmen mit ähnlichen Bezeichnungen oder Beschreibungen veröffentlicht werden.<sup>24</sup> Für jede vom Management festgelegte Leistungskennzahl hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen – einschließlich entsprechender Vorjahresangaben:<sup>25</sup>

- eine Beschreibung des Aspekts der Ertragskraft, die nach Ansicht des Managements durch die vom Management definierte Leistungskennzahl vermittelt wird. Diese Beschreibung muss eine Erläuterung enthalten, warum nach Auffassung des

Managements die vom Management definierte Leistungskennzahl nützliche Informationen über die finanzielle Leistung des Unternehmens liefert;

- wie die vom Management definierte Leistungskennzahl berechnet wird;
- eine Überleitungsrechnung zu der am direktesten vergleichbaren Gesamt- oder Zwischensumme gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards (z.B. eine Überleitung des „bereinigten Betriebsergebnisses“ zum „Betriebsergebnis“ gemäß IFRS 18) und eine Erläuterung der Anpassungen;
- den Ertragsteuereffekt und die Auswirkung auf nicht beherrschende Anteile für jeden Posten, der in der Überleitungsrechnung angegeben ist.

**Die Informationen über MPMs sind im Anhang in einer Angabe („*single note*“) zu konzentrieren.**

Durch diese Angaben sollen Unternehmen zur maximalen Stetigkeit und zu erhöhter Transparenz diszipliniert werden.<sup>26</sup>

Die Einbeziehung von MPMs in den Abschluss wird für viele Unternehmen eine erhebliche Anpassung bedeuten, da diese Art von Informationen in der Vergangenheit nur außerhalb des Abschlusses angegeben wurde. Aufgrund der Einbeziehung in den Abschluss unterliegen die MPM-Angaben daher auch der **gleichen Prüfungspflicht und -intensität** wie die übrigen von IFRS-Rechnungslegungsstandards verlangten Angaben.<sup>27</sup>

**MPM-Angaben unterliegen der gleichen Prüfungspflicht und -intensität wie die übrigen von IFRS verlangten Angaben.**

Bislang fielen die nun als MPM qualifizierten Leistungskennzahlen unter den Begriff der APMs. Früher haben gemäß der Effects Analysis des IASB 14% der untersuchten Emittenten keine Überleitungsrechnung für APMs offengelegt; nur 7% zeigten eine Offenlegung mit detaillierter Überleitung inkl. Steuereffekten. Überdies zeigt die Effects Analysis des IASB, dass Angaben zu APMs zu 59% außerhalb der Finanzberichterstattung geliefert wurden.<sup>28</sup>

Bei **Änderung, Hinzufügung und Entfall von MPMs** sind folgende zusätzliche Angaben gefordert:<sup>29</sup>

- eine Erläuterung, die es den Abschlussadressaten ermöglicht, die Änderung, Hinzufügung oder den Entfall und ihre Auswirkungen zu verstehen;
- die Gründe für die Änderung, die Hinzufügung oder den Entfall;
- angepasste Vergleichsinformationen, um die Änderung, die Hinzufügung oder den Entfall widerzuspiegeln, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. In diesem Fall hat das Unternehmen dies anzugeben.

**Auch in Zwischenabschlüssen sind die von IFRS 18 geforderten Angaben vollständig zu publizieren.**

Auch in **Zwischenabschlüssen** sind die von IFRS 18 geforderten Angaben vollständig zu publizieren. Bisher vollzogen das gemäß Untersuchung des IASB 75% der Unternehmen.<sup>30</sup>

Der Aufwand für die Umsetzung der Bestimmungen für MPMs gemäß IFRS 18 darf nicht unterschätzt werden. Die MPMs sind zu identifizieren, und es ist zu entscheiden, ob diese weiterhin veröffentlicht werden sollen. Auch ist zu erwägen, ob zusätzliche MPMs indiziert sind.<sup>31</sup>

EFRAG stellt für die **Überleitung** das Beispiel in Abb. 4 bereit.<sup>32</sup>

Diese Überleitungsrechnung könnte beispielsweise im Rahmen der Angaben über Segmente platziert werden, jedoch muss diese immer noch erkennbar getrennt von der Segmentberichterstattung sein.<sup>33</sup>

#### 4. IFRS 18 und IFRS Practice Statement No. 1: Management Commentary

Das Practice Statement 1 (PS 1) stellt Leitlinien zur Erstellung eines Managementberichts bereit, das qualitative und quantitative Informationen zur finanziellen und nicht-finanziellen Leistung [*Performance Measures* (PMs)] des Unter-

Teitler-Feinberg/Hebestreit: Management-Defined Performance Measures (MPMs) gemäß IFRS 18(IRZ 2025, 105)	109
--	-----

nehmens enthält. Dieser Bericht soll die standardisierten Finanzberichte ergänzen und einen umfassenderen Überblick über die Geschäftstätigkeit, Strategie und Zukunftsaussichten des Unternehmens bieten.

Im Gegensatz zu IFRS 18 ist PS 1 kein IFRS. Folglich sind Unternehmen, die IFRS anwenden, nicht verpflichtet, PS 1 einzuhalten. Das **Verhältnis von MPMs zu den PMs im PS 1** kann als komplementär angesehen werden. Während MPMs eine tiefere finanzielle Analyse bieten, die spezifisch auf die internen Bedürfnisse und Strategien des Unternehmens zugeschnitten ist, bieten die PMs im PS 1 eine breitere Perspektive, die sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Aspekte der Unternehmensleistung abdeckt und stark auf die strategische Ausrichtung und Zukunftsaussichten fokussiert ist.<sup>35</sup> PMs können MPMs sein; umgekehrt sind MPMs immer auch PMs. **IFRS 18** und **PS 1** fordern eine **Überleitung** zu den IFRS bei finanziellen Leistungskennzahlen.<sup>36</sup> Das IASB Practice Statement soll revidiert und im zweiten Quartal 2025 erlassen werden.<sup>37</sup>

#### 5. Fazit und praktische Implikationen

Die Änderungen durch IFRS 18 zielen darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu erhöhen, was als gelungen bezeichnet werden kann. Auch wenn MPMs definitionsgemäß natürlich individuell sind und immer sein werden, so ist die obligatorische Überleitung zur naheliegendsten IFRS-Zwischensumme eine große Stütze zur **Verbesserung der Vergleichbarkeit**; denn dies erlaubt es Investoren und Analysten, qualitativ hochwertigere Gegenüberstellungen durchzuführen.<sup>38</sup>

Die Planung der Einführung von IFRS 18 ist für Unternehmen eine **strategische Chance**, sich bereits heute mit der eigenen **Kommunikationsstrategie** auseinanderzusetzen und diese gegebenenfalls anzupassen, vielleicht gestaffelt, z.B. durch eine schrittweise Anpassung der kommunizierten Kennzahlen bereits vor der Erstanwendung von IFRS 18. Ein **Inventar** aller bisher veröffentlichten MPMs kann dazu führen, auf die eine oder andere MPM künftig zu verzichten.<sup>39</sup>

Metric	IFRS 18	IFRS 18 (proposed)	IFRS 18 (current)
Revenue	1000	1000	1000
Profit	200	200	200
Operating Profit	150	150	150
Net Profit	100	100	100
Other metrics			

Abb. 4: Überleitungsvorschlag der EFRAG<sup>34</sup>

Neben den Auswirkungen in der finanziellen Berichterstattung ergeben sich weitere Aspekte innerhalb des Unternehmens, die von den Änderungen betroffen sein können. Diese sind ebenfalls vorgängig zu evaluieren und nötigenfalls anzupassen. Zu diesen zählen die **Vergütungssysteme**, sofern die Vergütung abhängig vom Erreichen gewisser Kennzahlen ist, z.B. vom betrieblichen Gewinn, dem Gewinn vor Finanzierung und Steuern, die neu von IFRS 18 definiert werden oder deren Zusammensetzung sich durch IFRS 18 ändern wird, aber auch von MPMs oder APMs. Dabei ist zu beachten, dass Kennzahlen, die nur die Leistung des Managements messen und nicht zugleich die Sicht des Managements auf die Ertragskraft des Unternehmens als Ganzes repräsentieren, keine MPMs sind. Nötigenfalls sind diese Vergütungspläne rechtzeitig anzupassen, um später Inkonsistenzen oder Unklarheiten vorzubeugen.

#### **IAS 34 verlangt die gleichen Offenlegungen bzgl. MPMs wie IFRS 18.**

Ein weiteres, zu beachtendes Element sind externe Berichterstattungspflichten, wie beispielsweise bei Bankkrediten üblich. Häufig müssen IFRS-Abschlüsse periodisch eingereicht und der Nachweis erbracht werden, dass vordefinierte Kennzahlen (sogenannte **Covenants**) eingehalten worden sind. Aufgrund der Tatsache, dass wesentliche Finanzierungskomponenten der Gesellschaft von der Einhaltung von Covenants abhängig sein können, empfiehlt es sich, im Vorfeld der Einführung von IFRS 18 die entsprechenden Verträge auf MPMs zu überprüfen, die Anspruchsgruppen wie Banken über die Veränderungen zu informieren und nötigenfalls die Verträge und die Covenants anzupassen, damit wegen der Erfordernisse von IFRS 18 keine Probleme entstehen.

Wichtig für Gesellschaften mit einer **Zwischenberichterstattung nach IAS 34** ist die Tatsache, dass im Jahr der Erstanwendung von IFRS 18 die Gliederung der Hauptbestandteile des Zwischenberichts (Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamt-



ergebnisrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis) der erwarteten Darstellung nach IFRS 18 am Jahresende entsprechen muss. Ebenfalls sind gewisse Überleitungsrechnungen auch bereits im Zwischenbericht offenzulegen. IAS 34 verlangt zudem die gleichen Offenlegungen bzgl. MPMs wie IFRS 18.

In der Praxis bedeutet das: Die **Vorbereitung zur Umsetzung von IFRS 18** muss **deutlich vor dem Jahr 2027** stattfinden, auch wegen der retrospektiven Anwendung und der damit verbundenen Anpassung der Vorjahreszahlen. Gegebenenfalls sind nötige Anpassungen an den **IT-Reporting-Systemen** und den damit verbundenen **IT-Projekten** einzuplanen. Ebenfalls dürfte aus Konsistenzgründen eine Anpassung des **internen Management- und Board-Reportings** angezeigt sein. Dies auch, weil Unternehmen hinsichtlich der geforderten Kategorien und Zwischensummen bereits vorhandene Zwischensummen in der Berechnung anpassen oder diese gänzlich neu einführen müssen. Dies gilt gleichermaßen für Investoren und Analysten.<sup>40</sup>

Der neue IFRS 18 bringt Veränderungen, die weit über die typischen Erstanwendungsthemen eines neuen IFRS-Standards hinausgehen. Es handelt sich um einen Standard, der die Darstellung und Transparenz wesentlich verändert. **Dies macht die Einführung strategisch**: So sollte im Vorfeld eine Analyse über die Einbettung in die Gesamtkommunikation der Gesellschaft stattfinden. Erst in einem nächsten Schritt kann sich die Gesellschaft Gedanken zum Zeitpunkt der Erstanwendung machen und dabei die Umsetzung der nötigen Projektschritte berücksichtigen.

Alle diese Faktoren zeigen auf, dass sich der vermeintlich lange Zeitraum bis zum Jahr 2027 aufgrund der vielfältigen Überlegungen und praktischen Umsetzungszeit sehr schnell relativiert.

**Der neue IFRS 18 bringt Veränderungen, die weit über die typischen Erstanwendungsthemen eines neuen IFRS-Standards hinausgehen.**



\* Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: [consulting@teitler.ch](mailto:consulting@teitler.ch)



\*\* WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, in eigener Praxis, Leverkusen, und Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. E-Mail: [gernot.hebestreit@hebestreitconsulting.de](mailto:gernot.hebestreit@hebestreitconsulting.de)

<sup>1</sup> Die EFRAG empfiehlt den Entwurf von IFRS 18 zur Übernahme: <https://ch.beck.de/kg1b> Draft Endorsement Advice vom 15.11.2024. Zur neuen Ergebnisrechnung nach IFRS 18 und den Herausforderungen für die Controlling-Praxis siehe *Preißler*, IRZ 2025, 25 ff., und IRZ 2025, 79 ff. Zu IFRS 18 siehe zudem *Zwirner/Boecker*, IRZ 2024, 297 ff.; *Antonakopoulos*, IRZ 2024, 379 ff., und IRZ 2024, 433 ff.

<sup>2</sup> Endorsement Status der EU, <https://www.efrag.org/en/financial-reporting/endorsement-status>, abgerufen am 13.2.2025.

<sup>3</sup> IFRS 18.117.

<sup>4</sup> IFRS 18.47.

<sup>5</sup> IFRS 18.B116.

<sup>6</sup> IFRS 18.B117.

<sup>7</sup> IFRS 18.BC374 f.

<sup>8</sup> IFRS 18.69 und 18.118.

<sup>9</sup> IFRS 18.BC366.

<sup>10</sup> Effects Analysis zu IFRS 18, Slide 40; <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/publications/amendments/english/2024/effect-analysis-ifrs18-april2024.pdf>, abgerufen am 30.6.2024.

<sup>11</sup> Ein ähnliches Ergebnis ergibt sich für SEC-Emittenten und Unternehmen im SS&P 500 in 2022: FASB, Invitation to Comment, Financial Key Performance Indicators for Entities, 2024, 5.9.

<sup>12</sup> In Anlehnung an Project Summary IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements, April 2024, 10.

<sup>13</sup> IFRS 18 Illustrative Examples on Presentation and Disclosure in Financial Statements, 36, Flowchart No. 6.

<sup>14</sup> Ebenfalls weitreichende Offenlegungen fordern die Guidelines der ESMA. ESMA The European Securities and Markets Authority, Guidelines of Alternative Performance Measures, 30 June 2015 | ESMA//2015/1057.

- <sup>15</sup> *Noffke/Behrmann*, Der neue IFRS 18, Revolution oder Evolution der Finanzberichterstattung?, VEB Standard 2024, 19, Heft 2.
- <sup>16</sup> *Zwirner/Boecker*, IFRS 18, Darstellung und Angaben im Abschluss, IRZ 2024, 297 ff.
- <sup>17</sup> IFRS 18.B119. Vgl. EY, Applying IFRS: A closer look at IFRS 18, 72.
- <sup>18</sup> BDO, April 2024: IFRS 18, International Financial Reporting Bulletin, [https://www.bdo.global/getmedia/3a3d934d-280d-4477-a281-4a7c9af65dcb/IFRB-2024\\_04\\_IFRS-18-Presentation-and-Disclosure-in-Financial-Statements.pdf](https://www.bdo.global/getmedia/3a3d934d-280d-4477-a281-4a7c9af65dcb/IFRB-2024_04_IFRS-18-Presentation-and-Disclosure-in-Financial-Statements.pdf), abgerufen am 30.6.2024.
- <sup>23</sup> IFRS 18 Illustrative Examples, Figure 6, und EY; Applying IFRS: A closer look at IFRS 18, 70.
- <sup>19</sup> *Baur, David/Angst, Andrea*, IFRS 18, Darstellung und Angaben im Abschluss, Expert Focus, 2024, 452 ff., Heft 10.
- <sup>20</sup> IFRS16.B129.
- <sup>21</sup> IFRS 18.B114 f. und BC345 f.
- <sup>22</sup> IFRS 18.B113 ff.
- <sup>24</sup> IFRS 18.122.
- <sup>25</sup> IFRS 18.31 und 18.123.
- <sup>26</sup> *Zwirner/Boecker*, IFRS 18, Darstellung und Angaben im Abschluss, IRZ 2024, 297 ff.
- <sup>27</sup> Vgl. dazu auch *Bach/Berger*, Aus IAS 1 wird IFRS 18, Die Wirtschaftsprüfung, 2024, 793 f.
- <sup>28</sup> Effects Analysis zu IFRS 18; Slide 41, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/publications/amendments/english/2024/effect-analysis-ifrs18-april2024.pdf>, abgerufen am 30.6.2024, sowie IFRS 18 Project Summary, 10. Das kann bei der ersten Umsetzung aufwendig werden, vgl. auch *Noffke/Behrmann*, VEB Standard 2024, 19, Heft 2.
- <sup>29</sup> IFRS 18.124.
- <sup>30</sup> Effects Analysis zu IFRS 18, 43, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/publications/aendments/english/2024/effect-analysis-ifrs18-april2024.pdf>, abgerufen am 30.6.2024.
- <sup>31</sup> Dazu auch *Baur, David/Angst, Andrea*, IFRS 18, Darstellung und Angaben im Abschluss, Expert Focus 2024, 452 ff., Heft 10.
- <sup>32</sup> Ein Mustervorschlag findet sich bei der EFRAG: IFRS 18 Educational Session for Corporates, 7 June 2024, Slide 28, abgerufen am 14.6.24: <https://www.youtube.com/watch?v=VoB2yeviYVA>. Dieser wurde aus IFRS 18 übernommen.
- <sup>33</sup> *Barlow, Nick*, IFRS Educational Session for Financial Institutions – 11 June 2024, 10.
- <sup>35</sup> IFRS Practice Statement, Managementbericht, Ein Rahmenkonzept für die Darstellung, para. 36 und 37.

<sup>36</sup> IFRS Practice Statement, Managementbericht, Ein Rahmenkonzept für die Darstellung, para. 40.

<sup>37</sup> Weitere Informationen dazu finden sich unter: <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/management-commentary/>, abgerufen am 14.2.2025.

<sup>38</sup> *Saile/Müller/Reinke, IFRS 18* – zwischen Management Approach und Vergleichbarkeit, KoR 2024, 282, Heft 7/8.

<sup>39</sup> Vgl. auch *Baur, David/Angst, Andrea, IFRS 18*, Darstellung und Angaben im Abschluss, Expert Focus, 2024, 452 ff., Heft 10.

<sup>34</sup> Ausführlicher stammt dieses Beispiel aus Note 2, IE 8 aus den Illustrative Examples zu IFRS 18.

<sup>40</sup> *Noffke/Behrmann*, Der neue IFRS 18, Revolution oder Evolution der Finanzberichterstattung? VEB Standard 2024, 19, Heft 2.

[© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025](#)